

Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V. (VDB)
Stephan Hadraschek
Fürstenbrunner Weg 10-12, 14059 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5068

An den Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

15. Oktober 2004

Betr. Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3561 (neu)

Stellungnahme des VDB e.V. zum Entwurf des Schleswig-Holsteinischen Bestattungsgesetzes (BestattG)

Vorbemerkung: Allgemeines

Der VDB begrüßt den Entwurf des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein und „die grundlegenden bestattungsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des gewandelten Verständnisses für ‚staatliche‘ Aufgabenerfüllung und die gesetzliche Regelungstiefe im rechtlich erforderlichen Umfang bereinigt.“ Insbesondere die Absicht einer verstärkten Privatisierung und die Möglichkeit der Bestattung im Leichentuch (auch aus weltanschaulichen Gründen) ist positiv zu bewerten.

Aus Sicht des VDB sind jedoch weitere z.Zt. bestehende Regelungen reformbedürftig, da sich die Nachfrage der Bürger auch hinsichtlich des Themas „Bestattung“ gewandelt hat: Zum Beispiel ist zu beanstanden, dass der Friedhofszwang für Urnen beibehalten wird: Hier sollte der Hinweis auf sog. Naturbestattungen („Friedwald“) und das Verstreuen der Asche erfolgen.

Insbesondere die Zulassung der Ascheverstreuerung, die Genehmigung von sog. Naturbestattungen oder die Möglichkeit der Aufbahrung im offenen Sarg würden den Bürgerinnen und Bürgern Schleswig-Holsteins bei der Trauerarbeit helfen und zugleich die

Trauerkultur verbessern. Diesbezügliche Wünsche werden in jüngster Zeit verstärkt an die Bestattungsdienstleistungsbranche herangetragen.

Grundsätzlich:

Der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V. (VDB) setzt sich unverändert für die Privatisierung im Friedhofs- und Bestattungsbereich ein und fordert den Abbau staatlicher Monopole. Wettbewerb sollte auch im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens über Angebot und Nachfrage entscheiden.

Der VDB plädiert für eine Vielfalt auf deutschen Friedhöfen, auf denen es unverändert geregelte Bereiche - aber auch unregelte, unstrukturierte Abteilungen geben sollte, auf denen individuell der Trauer Ausdruck verliehen werden kann.

Zugleich setzt sich der VDB für eine Deregulierung im Bestattungswesen ein. Gesetzliche Vorschriften und sonstige Normierungen, die den einzelnen Bürger unnötig bevormunden, sollten durch entsprechende Gesetzesänderungen abgeschafft werden.

Da jeder Mensch anders trauert, ist die Anerkennung von unverwechselbarer Individualität der Hinterbliebenen sicherzustellen.

Stellungnahme

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 2

Begriffsbestimmungen

Hier sollte der Hinweis auf die DIN 77300 -Bestattungsdienstleistungen – erfolgen.

Da sich die Bestattungsdienstleistungsbranche auf diese DIN verständigt hat, wäre es sinnvoll, die dort publizierten Begrifflichkeiten zu übernehmen.

§ 10

Überführung in einen Leichenraum

(1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung soll jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einen Leichenraum überführt werden [...].

Hier sollte eine Ausweitung auf 96 Stunden ermöglicht werden, um ausreichend Zeit für eine Abschiednahme/ Hausaufbahrung zu ermöglichen.

Die Möglichkeit einer Hausaufbahrung - ggf. auch eine Aufbahrung in geeigneten Räumen bei privaten Bestattungsunternehmen - welche früher traditionell üblich war, ist trauerpsychologisch zu befürworten.

§ 11

Leichenbeförderung

Auch sollte unbedingt auf die DIN 77300:2001-07 verwiesen werden.

Dort heißt es unter 4.2.1 „Überführungs-Transportmittel“: In Form, Farbe und Erscheinungsbild muss das Transportmittel dem allgemeinen Pietätsempfinden entsprechen. Es muss sich um ein Transportmittel handeln, das speziell für den Zweck der Überführung von Verstorbenen hergerichtet ist.

Ein Bestattungskraftwagen muss DIN 75081 entsprechen.

Abschnitt III

Bestattungswesen

§ 13

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene, wenn das Gewicht der Leibesfrucht unter 1000 Gramm beträgt [...].

Laut Jürgen Gaedke (Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 8. Aufl. 2000, S. 113) „gilt als „Totgeburt“ eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht, wenn ihr Gewicht mindestens 500 Gramm - bisher 1000 Gramm – beträgt.“

Hier spricht sich der VDB für eine Gewichtsgrenze von 500 Gramm aus.

§ 15

Bestattungsarten

(1) Die Bestattung wird

- 1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder*
- 2. als Feuerbestattung (Einäscherung) und Urnenbeisetzung auf einem Friedhof oder auf See*

durchgeführt. § 20 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

Wenn unter § 15 eine Aufzählung der unterschiedlichen Bestattungsarten mit der Seebestattung erfolgt, müssten ebenso weitere, derzeit praktizierte Bestattungsarten angegeben werden. Zu nennen sind hier u.a. die Ascheverstreuerung, Luftbestattung, Luft-See-Bestattung, Naturbestattung etc.

Sonst müsste die Angabe der Seebestattung – die ja eine besondere Bestattungsart der Feuerbestattung darstellt – wegfallen.

§ 17

Einäscherung

(1) Vor einer Einäscherung ist eine zweite Leichenschau durch eine ärztliche Person des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreise und kreisfreien Städte durchzuführen.[...]

Die zweite Leichenschau ist nicht erforderlich. Siehe das Bestattungsgesetz (BestG) von Bayern, Art. 2. Die zweite Leichenschau hat lediglich höhere Kosten für die Bestattungspflichtigen zur Folge.

(4) Einäscherungen dürfen nur in Anlagen zur Feuerbestattung (Krematorien) vorgenommen werden. Die Einäscherung der verstorbenen Person erfolgt im Sarg.[...]

Hier sollte – u. a. mit Hinweis auf die USA – auf die Möglichkeit einer Kremierung auch ohne Sarg angeführt werden (wenn es die technischen Voraussetzungen zulassen). Auch im benachbarten Frankreich sind bereits Versuche mit neuen Krematoriumsöfen erfolgreich durchgeführt worden.

§ 18

Urnentransport

Urnen mit Totenasche dürfen den Hinterbliebenen zum Transport überlassen werden, wenn dem Krematorium eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen wird. Dem Krematorium ist die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne nachzuweisen.

Der VDB spricht sich klar gegen diese zusätzliche Bürokratisierung aus.

Die Versendung auf dem (privatisierten) Postweg und die derzeit praktizierten „Umwege“ (Abholung der Urne durch legitimierte Hinterbliebene), z.B. über die Niederlande, sind bereits gängige Praxis.

Abschnitt IV

Friedhofswesen

§ 19

Anforderungen an Friedhöfe

Unter (1) bzw. (2) sollte die Möglichkeit genannt werden, Bereiche auf Friedhöfen für eine individuelle Grabgestaltung („unstrukturierte Bereiche“) einzurichten.

§ 20

Betreiben von Friedhöfen

(3) Private Bestattungsplätze dürfen nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde neu angelegt, erweitert oder belegt werden.[...]

Private Bestattungsplätze sind nach dieser Regelung grundsätzlich nicht zulässig. Somit kann auch kein Wettbewerb zu kommunalen Friedhöfen und unter den Friedhofsträgern entstehen, der den Wettbewerbsdruck der Friedhöfe untereinander fördern würde.

Der VDB spricht sich seit langem nicht nur für die Aufhebung des Friedhofszwangs für Aschenreste aus, sondern desgleichen für die Einrichtung privater Friedhöfe.

Außerdem sollte unter § 20 auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Bestattung von Mensch und Tier benannt werden. Besonders mit dieser Möglichkeit würde das Bestattungsgesetz eine wirkliche Neuerung erfahren und bundesweiten Modellcharakter besitzen.

§ 24

Grabgestaltung

Wie bereits in der Vorbemerkung formuliert, plädiert der VDB für eine Vielfalt auf deutschen Friedhöfen, auf denen es unverändert geregelte Bereiche - aber auch unregelte, unstrukturierte Abteilungen geben sollte, auf denen individuell der Trauer Ausdruck verliehen werden kann. Jeder Mensch trauert anders und daher ist die Anerkennung von unverwechselbarer Individualität der Hinterbliebenen sicherzustellen – auch bezüglich einer individuellen Grabgestaltung.

§ 26

Friedhofsordnung

Es sollte eine Verpflichtung zu anonymen Urnengemeinschaftsanlagen und solchen Gemeinschaftsanlagen, auf denen im Sarg beigesetzt werden kann.

Anlage:

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Bestattungsunternehmen e.V. (VDB) zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 12.11.2002.

Pressemitteilung

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Bestattungsunternehmen e.V. (VDB) zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Bestattungsgesetzes:

Von grundsätzlicher Bedeutung sind zwei beabsichtigte Reformen:

1. Die Aufhebung des Friedhofszwangs und 2. Die Aufhebung des Sargzwangs.

Zu 1: Aufhebung des Friedhofszwangs

Die Angleichung an den in den meisten Mitgliedsstaaten der EU nicht bestehende Friedhofszwang ist vernünftig und war überfällig.

Damit werden auch die heute schon üblichen illegalen Praktiken der Verbringung der Aschen (bzw. des Verstorbenen) ins benachbarte Ausland verhindert.

Die heutige Praxis:

Eine „Durchlöcherung“ des Friedhofszwangs hat sich in unserem Land seit einigen Jahren durch Praktizierung verschiedener Bestattungsarten ergeben:

Beispielsweise die Seebestattung, die kombinierte Luft/See-Bestattung, die Beisetzung in einem „Friedwald“ oder die Aschenverstreuerung auf einer Aschenstreuwiese.

Die Vereinbarkeit mit den Grundrechten:

Es entspricht dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen, über seine eigenen sterblichen Überreste zu verfügen und dies zu Lebzeiten festzulegen.

Wie die Befürworter des Friedhofszwangs für Urnen selbst anführen, handelt es sich bei der Würde des Verstorbenen um ein allgemein anerkanntes, verfassungsrechtlich in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG verankertes Schutzgut. Weshalb sollte einerseits bei Aufhebung des Friedhofszwangs für Urnen eine Verletzung dieser postmortalen Würde drohen, wenn andererseits die Missachtung der noch zu Lebzeiten geäußerte Wünsche des Verstorbenen verfassungskonform sein soll? Die Vermutung für eine Verletzung der Menschenwürde durch die Aufhebung des Friedhofszwangs für Urnen trifft somit nicht zu.

Die zwanghafte Verordnung des Urnenbeisetzungsortes ist heute vielen Menschen nicht mehr erklärbar.

Bewusstseinswandel:

Seit einigen Jahren hat sich in der Bundesrepublik Deutschland das sittliche Empfinden breiter Bevölkerungskreise gewandelt.

Auf den Friedhöfen und Krematorien sind - von den Medien abgelichtet - nicht nur bunte Säрге verschiedenster Formen präsent, sondern auch umweltverträgliche Urnen, Grabsteine mit Monitoren und neueste Bestattungsformen, wie z.B. die Weltraumbestattung.

Die breite Auseinandersetzung mit dem Thema „Tod“ führt dazu, dass diese Thematik aus der Tabuzone herausgeholt wird und ihren Schrecken eingebüßt hat.

Aufgrund der zunehmenden Enttabuisierung des Themas „Tod“ kann davon ausgegangen werden, dass eine negative Beeinträchtigung der Gefühlswelt der Bürger nicht zu befürchten ist.

Die hier lebenden Mitbürger aus anderen Kulturkreisen und anderer, glaubensmäßiger Ausrichtung, haben dazu beigetragen, ein unverkrampftes, natürliches Verhältnis zu den Themen Tod, Trauer und Abschiednahme zu entwickeln.

Zu 2: Aufhebung des Sargzwangs

Ist-Zustand:

Die Bestattung ohne Sarg ist in Deutschland auch heute schon möglich (Bsp.: Hamburger Bestattungsverordnung vom 20.12.1988/GVBL.S.303, geändert durch Verordnung vom 24.02.1998/GVBL.S.35, § 1 (4), „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dies aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen erforderlich ist.“).

Europäische Nachbarländer und andere Kulturen kennen den Sargzwang ebenfalls nicht mehr.

Gründe für den Sargzwang:

- Bei einer Feuerbestattung ist ein Vollholz-Sarg notwendig, um die optimale Temperatur schnell zu erreichen und den Verbrennungsvorgang gleichmäßig verlaufen zu lassen.

- Für eine Erdbestattung wird der Sarg benötigt, um den Verwesungsprozess durch ausreichend Sauerstoff zu fördern.

- Seuchenhygienische Gründe waren die Ursache für den Sargzwang, um einer Ansteckungsgefahr entgegenzuwirken. Früher war u.a. auch für den Leichentransport der Schutz vor einem infizierten Leichnam durch einen Sarg notwendig.

Dies ist aufgrund des medizinisch-technischen Fortschritts heute nicht mehr zwingend erforderlich!

Historische Entwicklung:

Schon in der Antike und im Mittelalter wurde ohne Sarg bestattet – in Deutschland bis in das 19. Jahrhundert hinein. Wurde ein Sarg verwendet, war er somit ein Privileg der oberen Gesellschaftsschichten.

Heute wird in Deutschland insbesondere durch die multikulturelle Zusammensetzung der Gesellschaft der absolute Sargzwang nicht mehr als zeitgemäß von allen akzeptiert.

Konsequenzen für die Bestattungskultur:

Es ist nicht zu erwarten, dass sich unzählige Menschen ohne Sarg bestatten lassen werden.

Der Sarg als „letzte Wohnung“ ist weiterhin durch Tradition bestimmt und gefestigt.

Individuelle Nachfrage kann befriedigt werden.

Die Wirkung ist hier eher psychologischer Natur („man könnte...“).

Veränderungen für die Sargindustrie:

Die Produktion von Särgen wird europaweit bemerkbar zurückgehen. Neue Marktschancen können sich jedoch gleichzeitig mit der Herstellung von hochwertigen Leichen-/ Totentüchern eröffnen.

Die derzeitige Entwicklung dokumentiert zugleich den Funktionswandel des Bestatters:

„Vom Handwerker zum Dienstleister“.

Der Sarg ist nicht mehr Mittelpunkt einer Bestattung. Umfragen in der Bevölkerung haben ergeben, dass das Trauerambiente (Musik, Rede etc.) immer wichtiger wird als der Sarg.

Die Erinnerungskultur geht in diese Richtung.

Der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V. begrüßt deshalb die Bestrebungen in Nordrhein-Westfalen, den individuellen Wünschen der Bürger entgegenzukommen und die Abschaffung von Reglementierungen und Vorschriften zu forcieren.

Die große Anzahl von bürokratischen Verordnungen und Bestimmungen auch im Bestattungswesen stoßen in der Bevölkerung auf immer weniger Akzeptanz.

Berlin, den 12.11.2002